

Beschluss
des Nürnberger Rates für Integration und Zuwanderung
vom 13.03.2024

- öffentlich -
- einstimmig angenommen -

Einrichtung einer Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe

Antragstellerin: Katharina Shnipa

Der Integrationsrat regt die Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe an. Ombudsstellen sind Beratungs- und Beschwerdestellen, die wichtige Arbeit leisten, um Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und deren Familien bei Konflikten mit dem Jugendamt oder anderen leistungserbringenden Jugendhilfeträgern zu unterstützen. Ihre Funktion umfasst über die Begleitung und die Vermittlung in Konflikten hinaus auch die Aufklärung über rechtliche Ansprüche, die Unterstützung bei der konkreten Antragsstellung, die Mitwirkung bei familienrechtlichen Kindschaftsverfahren, Hilfe bei der Auswahl geeigneter Dolmetscher und ggf. die Weitervermittlung an andere kompetente Stellen.

Begründung:

Eine unabhängige Ombudsstelle im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe kann die Kommunikation zwischen betroffenen Familien und Jugendämtern verbessern und als neutrale Instanz zu einer reibungsloseren Fallbearbeitung beitragen. Sie bietet einen Anlaufpunkt für betroffene Familien und trägt durch ihre zusätzliche objektive Beratung dazu bei, dass diese sich besser informiert fühlen. Im Umgang mit den Jugendämtern fehlt Familien allzu oft das Wissen um ihre Rechte und Pflichten sowie um vorhandene Unterstützungsmöglichkeiten und Barrieren beim Zugang zu bedarfsgerechter Hilfe. Sie sehen sich unüberwindbaren Hindernissen gegenübergestellt.

Insbesondere bei Menschen mit Zuwanderungsgeschichte kann es aufgrund einer Sprachbarriere zu derartigen Schwierigkeiten kommen. Diese Kommunikationsprobleme führen oft zu erhöhter Frustration und nähren eine misstrauische Haltung gegenüber den Jugendbehörden. Hier kann eine unabhängige und fachkundige Ombudsstelle für besseres Verständnis, mehr Geduld und ein Gefühl von Sicherheit, Unterstützung und Gleichberechtigung sorgen.

Bei der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen (UMA) ist zusätzlich deren Begleitung durch sozialrechtliche Verfahren von erheblicher Wichtigkeit, da diese Personen keine elterliche Unterstützung haben. Hier handelt es sich um eine extreme Situation, der besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, da diese Kinder nicht nur allein, sondern oft auch schwerwiegend traumatisiert sind. Zudem sind sie vollständig auf das hiesige System der Jugendhilfe angewiesen.

Im Fall von Missständen oder Problemen innerhalb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe muss zwingend eine unabhängige Stelle existieren, die den Kindern und Jugendlichen einen externen Anlaufpunkt bietet, an den sie sich vertrauensvoll und unbefangen mit ihren Problemen wenden können und somit sicherstellt, dass sie nicht allein und hilflos im System untergehen.

Aus diesen Gründen ist seit dem 10.06.2021 in § 9a Satz 1 SGB VIII gesetzlich geregelt, dass auf Ebene der Bundesländer sicherzustellen ist, dass „sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können.“

Dies ist jedoch nur dann wirklich sichergestellt, wenn es tatsächlich genug Stellen vor Ort gibt, um dem durch Krieg und Flucht steigenden Bedarf an Unterstützung, vor allem für UMA, gerecht zu werden. So sind die Inobhutnahmen in Deutschland 2022 laut dem Statistischen Bundesamt im Vergleich zum Vorjahr um 40% auf 66.400 Fälle angestiegen, 28.600 davon UMAs.

Das Bundesnetzwerk Ombudschaft listet aktuell jedoch lediglich eine einzige Anlaufstelle in Bayern auf, welche ausschließlich per E-Mail erreichbar ist. Ihre Möglichkeiten sind auf Grund der geringen Größe der ehrenamtlichen Organisation begrenzt und auf keinen Fall ausreichend. Am Landratsamt München wurde deshalb ebenfalls eine Stelle als Modellprojekt eingerichtet. An diesem Modell sollte sich auch die Stadt Nürnberg orientieren, um der immensen Verantwortung einer Metropole als Ballungsraum gerecht zu werden.

§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 SGB I verpflichtet sozialrechtliche Leistungsträger (im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind dies die Kommunen) dazu, ihre jeweiligen Sozialleistungen zeitgemäß, umfassend und zügig für Berechtigte erhältlich zu machen, die dafür erforderlichen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen, den Zugang dazu möglichst einfach zu gestalten und frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren auszuführen. Die Einrichtung einer Ombudsstelle mit ihrer vermittelnden und aufklärenden Funktion kann als Beitrag zur Gewährleistung dieser rechtlich verankerten Prinzipien gesehen werden.

Die Gründung einer Ombudsstelle trägt nicht nur dazu bei, neuen gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden, sondern auch dazu, bereits lange etablierte Strukturen effizienter zu bedienen. So ist es nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 SGB VIII bereits lange geltendes Recht, dass als Voraussetzung für den Betrieb von Einrichtungen der Kinder- Jugendhilfe gewährleistet sein muss, dass die dort untergebrachten Kinder und Jugendlichen Zugang zu einer unabhängigen Beschwerdestelle haben. Durch ihre Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit (§ 9a Satz 2 SGB VIII) wären Ombudsstellen auch in diesem Kontext die perfekten Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche in behördlicher Obhut.

Abschließend kann zusammengefasst werden, dass sich sowohl aus lokalen als auch aus globalen Missständen im Kindeswohl ein akuter Bedarf für diese Stelle ergibt und deren Bereitstellung auf Landesebene daher zwingend rechtlich vorgegeben ist. Es stünde Nürnberg als Stadt der Menschenrechte gut an, wenn sie das bislang nur dünne Angebot in Bayern durch die Schaffung einer Ombudsstelle auf kommunaler Ebene erweitern würde.

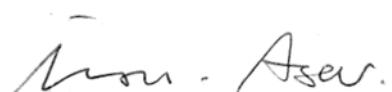
Nürnberg, 14.03.2024

Die Vorsitzende



Betül Özen

Schriftführerin



Gülay Incesu-Asar